

# **STATUTEN**

**FÜR DIE**

**STRASSEN-UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT  
RICKENBACH (UHG)**

**IN**

**RICKENBACH LU**

**VOM**

**10. NOVEMBER 2011**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Name <sup>1</sup> Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke im UHG-Kreis Rickenbach LU bilden gemäss § 60 Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EG ZGB unter dem Namen „Strassen-Unterhaltsgenossenschaft Rickenbach (UHG)“.
- Sitz <sup>2</sup> Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rickenbach LU.

### Art. 2

- Zweck <sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere:
- Kant. Landwirtschaftsgesetz
  - Kant. Strassengesetz
  - Kant. Waldgesetz
  - Kant. Perimeterverordnung
  - Kant. Wasserbaugesetz

### Art. 3

- Haftung <sup>1</sup> Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümer für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

- Mitgliedschaft <sup>1</sup> Mitglieder der Genossenschaft sind alle Grundeigentümer in der Einwohnergemeinde Rickenbach, die auswärtigen Grundeigentümer, die die Anlagen der Genossenschaft für die verkehrsmässige Erschliessung ihrer Grundstücke nutzen und die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich solche Anlagen befinden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erhält ein vom Gemeinderat geführtes Verzeichnis der Mitgliedergrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.
- <sup>3</sup> Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46 Abs.1 lit.a LaV)

### III. Organisation

#### Art. 5

- Organe <sup>1</sup> Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Kontrollstelle

#### 1. Die Generalversammlung

#### Art. 6

- Zuständigkeit <sup>1</sup> Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
- a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
  - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
  - e) die Genehmigung des Budgets;
  - f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
  - g) der Beschluss und die Änderung von Reglementen;
  - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - i) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich Art. 4 Abs. 3);
  - k) die Auflösung der Genossenschaft.
- <sup>2</sup> Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

#### Art. 7

- Einberufung <sup>1</sup> Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- <sup>2</sup> Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

#### Art. 8

- Stimmrecht, Stellvertretung <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
- <sup>2</sup> Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

### Art. 9

- Beschlussfassung
- <sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
  - <sup>2</sup> Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

### Art. 10

- Verhandlungsprotokoll
- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

## 2. Der Vorstand

### Art. 11

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
  - <sup>3</sup> Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
  - <sup>4</sup> Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

### Art. 12

- Zuständigkeit, Verantwortlichkeit
- <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.
  - <sup>2</sup> Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter fest.
  - <sup>3</sup> Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
  - <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.
  - <sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt Unterhaltsbeauftragte. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.
  - <sup>6</sup> Er überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

### Art. 13

- Unterschriftsberechtigung <sup>1</sup> Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

### Art. 14

- Präsident <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.  
<sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

### Art. 15

- Aktuar <sup>1</sup> Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

### Art. 16

- Kassier <sup>1</sup> Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.  
<sup>2</sup> Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

### Art. 17

- Entschädigung <sup>1</sup> Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.  
<sup>2</sup> Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

## 3. Die Kontrollstelle

### Art. 18

- Zusammensetzung <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern.
- Zuständigkeit <sup>2</sup> Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.  
<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

## IV. Finanzen

### Art. 19

Beschaffung, Amortisation <sup>1</sup> Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

### Art. 20

Beitragsraten, Reserven <sup>1</sup> Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

### Art. 21

Kompetenz <sup>1</sup> Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

### Art. 22

Aufsicht <sup>1</sup> Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

## V. Unterhalt und Benutzung

### Art. 23

Grundlagen <sup>1</sup> Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.  
<sup>2</sup> Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.  
<sup>3</sup> Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

### Art. 24

Unterhaltsreglement <sup>1</sup> Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

### Art. 25

Benutzungsrechte <sup>1</sup> Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.

- Wegrecht <sup>2</sup> Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren.
- Zugang zu den Werken <sup>3</sup> Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

### Art. 26

- Unterhaltsabtretung und -übernahme <sup>1</sup> Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 27

- Statutenänderung <sup>1</sup> Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- <sup>2</sup> Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

### Art. 28

- Auflösung <sup>1</sup> Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 29

- Rechtspflege <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV).
- Anwendbares Recht <sup>2</sup> Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19 EG ZGB).

## Art. 30

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Strassengenossenschaften vom 9. September 1981.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 10. November 2011

Der Präsident: 

Der Aktuar: 

Die Stimmzähler: 



Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. 74/2011 vom 20.12.2011  
 BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DES KANTONS LUZERN

